

**Anlage A zur Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein
in der Fassung vom 28.11.2025**

Hinweis [kein Bestandteil des genehmigten Satzungswortlauts]: Nach der Übergangsbestimmung des § 19 Absatz 2 f. Weiterbildungsordnung gilt: "[...] Werden in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen neue Bezeichnungen eingeführt, so kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung erteilt werden, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller nachweislich mindestens die doppelte Mindestdauer der Weiterbildungszeit regelmäßig in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig war. Eine/Ein Weiterbildungsermächtigte/Weiterbildungsermächtigter ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die/Der weiterzubildende Tierärztin/Tierarzt muss die Weiterbildungsinhalte des neu eingeführten Weiterbildungsgangs erfüllen. [...] Tierärztinnen bzw. Tierärzte können die Übergangsbestimmung nach Absatz 2 nur beanspruchen, wenn sie dies der Tierärztekammer innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bezeichnung mitteilen. [...]"

Die Weiterbildungsbezeichnung Fachtierarzt für Wildtiere und Artenschutz wurde mit Weiterbildungsordnung in der Fassung vom 28. November 2024 in Kraft getreten am 1. Februar 2025 eingeführt.

Alle Weiterbildungsinteressierten im Zuständigkeitsbereich der Tierärztekammer Nordrhein können sich auf die vorstehend zitierte Übergangsbestimmung berufen, wenn Sie dies der Tierärztekammer Nordrhein bis spätestens

31. Januar 2027

mitteilen.

**Anlage
Fachtierarzt für Wildtiere und Artenschutz**

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die Krankheiten (einschließlich Zoonosen), den Schutz, die Erhaltung und gegebenenfalls Wiederansiedlung der Tiere der freien Wildbahn unter Einbeziehung des Ökosystems und der Umweltfaktoren.

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A. 1. Tätigkeiten in mit dem gebiet befassten Einrichtungen gemäß V.

2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Zootiere bis zu 12 Monate
- Tierärztliche Tätigkeit in der Erforschung von Krankheiten freilebender Wildtiere und Wildtier- bis zu 24 Monate

**Anlage A zur Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein
in der Fassung vom 28.11.2025**

Umweltbeziehungen in einer wissenschaftlich ge-
führten Arbeitsgruppe einschließlich Feldarbeit

- Klinisch praktische Tätigkeit in der tierärztlichen Praxis oder an tierärztlichen Kliniken bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.
Die Gesamtanrechnungszeit darf 2 Jahre nicht überschreiten.

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem (Peer-Review) erfolgen.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D. Kurse

1. Gegebenenfalls Nachweis der Teilnahme an von der Kammer anerkannten Weiterbildungskursen mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen unter C angerechnet werden.
2. Nachweis über den Erwerb der Erlaubnis zur Führung einer Narkosewaffe nach dem gültigen Waffenrecht.

E. Leistungskatalog und Dokumentation

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anhang).

IV. Wissensstoff:

1. Kenntnisse der Krankheiten (infektiös, nicht infektiös, inklusiv Toxine), Epidemiologie, Therapie und Prophylaxe (Maßnahmen beim Vorkommen von Krankheiten) bei Wildtieren; es werden alle Taxa berührt (Säuger, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische, Invertebraten),
2. Planung, Prinzipien und Anwendung epidemiologischer Studien und Techniken und deren Anwendung an Wildtierpopulationen inklusiv Risikobewertung in Bezug auf Humangesundheit, Nutz- und Heimtiere (inklusive Reservoirfunktion von Wildtierbeständen),
3. Kenntnisse über den Einfluss von Krankheiten auf Populationen und wie dieses modelliert werden kann (zum Beispiel anhand GIS), sowie Interpretation

solcher Modelle,

4. Parasitologische, mikrobiologische und virologische Überwachung und Durchführung von Prophylaxe und Therapie, inklusiv der dazu gehörigen Labordiagnostik und Planung von Laboruntersuchungen,
5. Pathologische Diagnostik,
6. Allgemeine und spezielle Hygienemaßnahmen,
7. Impfprophylaxe in Wildtierpopulationen,
8. Tierschutzgerechter Umgang mit Wildtieren inklusive Antragstellung auf Tierversuchsgenehmigung und Verhütung von Unfällen bei Feldarbeit,
9. Medikamentelle Ruhigstellung der Wildtiere einschließlich der Handhabung der gebräuchlichen Injektionswaffen und Injektionssysteme sowie der waffenrechtlichen Bestimmungen,
10. Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Wildtierfanges und -transportes,
11. Kenntnisse über Telemetrie, Satelliten-Tracking von Wildtieren, GIS, und die Interpretation der so erhaltenen Daten,
12. Zoologie und Ethologie,
13. Erhaltungszuchtprogramme undiedereinbürgern von Wildtieren, inklusiv der dazugehörigen Biosecurity-Pläne,
14. Aufstellung von Bejagungs- und Bewirtschaftungsplänen,
15. Ökologie und Naturschutz,
16. Gewinnung, Behandlung und Verwertung von Wildbret (Wildbrethygiene),
17. Kenntnisse über ethische Gesichtspunkte und Abwägungen zum Einsatz der individuellen Veterinärmedizin (am Einzeltier) in Wildtierpopulationen und im Rehabilitationsprozess, sowie im Einsatz von Medikamenten etc. in Populationen,
18. Grundlagen der gutachterlichen Stellungnahme,
19. Einschlägige Rechtsvorschriften (zum Beispiel Jagdgesetz, Naturschutzgesetz, Artenschutzabkommen, IUCN-Empfehlungen, Fleischhygieneverordnung, Tierschutzgesetz, Arznei- und Betäubungsmittelrecht, CITES, Im- und Export von Proben).

V. Weiterbildungsstätten:

1. Tierärztliche Praxis oder Klinik mit Umgang von Groß- und Kleintieren und/oder Zootieren,
2. Staatliche Untersuchungsinstitute mit wildtiermedizinischen Abteilungen, Wildgesundheitsdienste und wildbiologische Institute,
3. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet und Arbeiten in Wildtierpopulationen,
4. Andere vergleichbare Einrichtungen des In- und Auslandes mit entsprechenden Aufgabengebiet.

ANHANG

Leistungskatalog:

1. Berichtsheft für Falldokumentationen: Der Fachtierarztkandidat/die Fachtierarztkandidatin ist verpflichtet mindestens 400 wildtiermedizinische Fälle in einem Berichtsheft fortlaufend zu dokumentieren. Für diese Dokumentation sind folgende stichwortartigen Angaben mindestens erforderlich: Fortlaufende Nummer, Datum, Tierart, tiermedizinische Indikation, Therapiemaßnahme/n,
2. Berichtsheft für Falldokumentationen: Der Fachtierarztkandidat / die Fachtierarztkandidatin ist verpflichtet mindestens 100 pathologische Untersuchungen an Wildtieren in einem Berichtsheft fortlaufend zu dokumentieren. Hierbei müssen alle Wirbeltier-taxa zu mindestens 10 v. H. Berücksichtigung finden. Für diese Dokumentation sind folgende stichwortartigen Angaben mindestens erforderlich: Fortlaufende Nummer, Datum, Tierart, pathologischer und histopathologischer Befund,
3. 50 Narkoseprotokolle oder Falldokumentationen zu Restriktionen eines Wildtieres im Rahmen einer Wildtierbeprobung,
4. 3 ausführliche Berichte zu Untersuchungsprojekten an Wildtierpopulationen inklusiv der Planung, Durchführung und Ergebnisinterpretation. Hierbei sollten die geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse (zum Beispiel Fang und Probennahme, Tracking) berücksichtigt werden und in mindestens einem Fall Maßnahmen (Empfehlungen, Eingriffe etc.) dokumentiert sein,
5. Erstellung eines Managementplans für eine Wildtierart. Der Plan muss hierbei das Problem mit dieser Tier-artdarstellen (Bedrohte Art, Reservoirart mit Gefährdung anderer, Neozoen mit Verdrängung anderer Arten et.), Untersuchungen zum Problem beinhalten (inklusive detaillierter Planungen) und Lösungsvorschläge unter Berücksichtigung der Gesetzeslage enthalten.